



STRASSBURG

SIEG!

Europäische Menschenrechtskommission akzeptiert Beschwerde gegen unterschiedliches Mindestalter

Wie erst jetzt bekannt wurde hat die Europäische Menschenrechtskommission nach einer mündlichen Verhandlung am 21.05.1996 die Beschwerde eines 17jährigen Engländers (Euan Sutherland v. UK) angenommen. Der Jugendliche erachtet sich durch das Sonder

mindestalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern in seinen Grundrechten auf Achtung des Privatlebens sowie auf Gleichbehandlung verletzt.

Für heterosexuelle und lesbische Beziehungen gilt in England ein Mindestalter von 16 Jahren. Großbritannien ist damit, mit Finnland und Österreich, eines der letzten drei Länder der Europäischen Union, die noch unterschiedliche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte kennen. Im Gegensatz zu Österreich wird das Sonderalter in diesen Ländern jedoch kaum exekutiert.

Die Entscheidung der Kommission ist ein großer Sieg für die internationale und die österreichische Homosexuellenbewegung, freut sich die Plattform gegen § 209 in einer Presseausendung. Die Beschwerde gegen Österreich, auf die sich Klubobmann Khol so gerne beruft (H.F. v. A), sei damit hinfällig. Diese Beschwerde, die nicht von der Homosexuellenbewegung ausging, wurde im Vorjahr nur deshalb zurückgewiesen, weil in dem damaligen Beschwerdefall ein Autoritätsverhältnis

ausgenutzt worden war. Die Kommission betonte damals, daß nur unter den besonderen Umständen dieses Einzelfalls die Verurteilung des Mannes gerechtfertigt war.

Nun hat aber ein homosexueller Jugendlicher selbst Beschwerde geführt, weil ihm freiwillige sexuelle Beziehungen verboten sind. „Dies sind genau die Fälle, die wir straffrei haben wollen“, betonte die Plattform, „Ausnutzen von Autoritätsverhältnissen soll und wird selbstverständlich strafbar bleiben. Wir sind sehr glücklich, daß Straßburg uns in unserem Kampf bestätigt hat“.

Nach der Annahme der Beschwerde des Jugendlichen wird die Kommission nun versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, so wird sie einen Bericht über die Konventionsverletzungen und die notwendigen Maßnahmen verfassen.

„Wir stehen jetzt vor einer völlig neuen Situation. Österreich riskiert eine Verurteilung wenn es die Homosexuellengesetze nicht raschest beseitigt“, schließt die Plattform gegen § 209, „Umso bedauerlicher ist es, daß die ÖVP die Vorziehung der Abstimmung auf den Sommer verhindert hat und nun tatsächlich erst Ende Oktober/Anfang November entschieden wird“.

HELMUT GRAUPNER

NIEDERLANDE

Bald Ehe & Adoption?

Parlament fordert Öffnung der Ehe und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare

Am 16.04.96 hat das holländische Unterhaus eine Resolution verabschiedet, in der es die Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzes auffordert, das gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung ermöglicht. In einer weiteren Resolution forderte es die Adoptionsmöglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare. Und in einer dritten die Prüfung der Adoptionsmöglichkeit ausländischer Kinder. Parlamentarische Resolutionen sind nicht verbindlich.

Der holländische politische und Gesetzgebungsprozess ist notoriously langsam. Die gegenwärtige Regierung befürwortet die gleichgeschlechtliche Ehe und Adoption nicht. Deshalb ist eine offizielle Kommission eingesetzt worden. Diese Kommission wird die vom Parlament gesetzte Frist August 1997 möglicherweise nicht einhalten können. Da spätestens Frühjahr 1998 Wahlen stattfinden, ist es unwahrscheinlich, daß die gegenwärtige Regierung allfällige Empfehlungen der Kommission umsetzen wird können. Entsprechende Gesetzentwürfe zur Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe und Adoption können sohin realistischlicherweise nicht vor 1999 erwartet werden. Solche Gesetze würden üblicherweise nicht vor 2001 in Kraft treten. Und all das nur, sofern weder die einzusetzende Kommission, noch die neue Regierung, noch der Senat dagegen stimmen werden.

In der Zwischenzeit wird das Parlament drei andere Gesetzentwürfe debattieren und wahrscheinlich verabschieden.

Der erste (nr. 23761, eingebracht im Juni 1994, teilweise geändert im September 1995) sieht eine „registrierte Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare vor sowie für verschiedengeschlechtliche, die zwar heiraten könnten, dies aber nicht wollen. Die Registrierung entfaltet nahezu alle Rechtswirkungen der Ehe, mit den bedeutsamen Ausnahmen des Ehestatus und jeder Form von Elternschaft und Elternrechten oder -pflichten.

Der zweite Entwurf (nr. 23714, eingebracht im Mai 1994) sieht zwei Formen elterlicher Gewalt (co-Obsorge und gemeinsame Obsorge) für gleich- oder verschiedengeschlechtliche Partner vor, die nicht beide „rechtliche Eltern“ der Kinder sind, die sie gemeinsam betreuen. Die Regierung hat versprochen diesen Entwurf so zu ändern, daß co- bzw. gemeinsam Obsorgenden mehr elterliche Rechte zugestanden werden, ohne ihnen jedoch den Status „rechtlicher Elternschaft“ zuzugestehen.

Der dritte Entwurf (nr. 24649, eingebracht im März 1996) dehnt die Adoptionsmöglichkeit auf unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare und auf Einzelpersonen aus (bislang können in den Niederlanden nur Ehepaare adoptieren). Gleichgeschlechtlichen Paaren wird die Adoption jedoch weiterhin unmöglich sein, obwohl die Regierung angemerkt hat, daß ein Teil eines gleichgeschlechtlichen Paares als Einzelperson ein Kind adoptieren wird können, das das Paar als Pflegekind betreut; solange das Kind nicht zwei „rechtliche Eltern“ desselben Geschlechts erhält.

Alle drei Entwürfe könnten vor Ende 1997 Gesetz werden. Gleichgeschlechtliche Paare hätten dann in den Niederlanden nahezu alle Rechte und Pflichten, die traditionellerweise mit der Ehe und/oder Elternschaft verbunden sind. Es wird mindestens noch einige Jahre bis in das nächste Jahrhundert dauern bis sie auch zum Status der Ehe und zur rechtlichen Möglichkeit zugelassen werden, beide „rechtliche Eltern“ ihrer Kinder zu sein.

KEES WAALDIJK

Univ.-Doz. Dr. Kees Waaldijk, Universität Leiden & Universität Utrecht, Herausgeber des holländischen „Nieuwsbrief Homosexualiteit en Recht“ und (Mit-)Herausgeber der 1993 veröffentlichten EU-Studie „Homosexuality – a Community Issue?“ ist einer der bekanntesten und sachkundigsten Experten für „Homosexualität und (internationales) Recht“.

RKL-FÄLLE

Polizisten: „Dreckige schwule Sau!“

In letzter Zeit gingen beim RKL mehrere Meldungen ein über Polizeiaktionen gegen Besucher des WCs in der U-Bahn-Station Alte Donau. Für diese Amtshandlungen gibt es keine Rechtsgrundlage.

DD, österr. Staatsangehöriger ausländischer Herkunft, saß alleine in einer Kabine als ihn zwei Sicherheitswachebeamten (SWB) aus dieser klopfen und ihn aus dem WC zerrten. Erst im Freien gestatteten Sie ihm unter Augen von Passanten, seine Hose hochzuziehen und zuzuknöpfen. Es folgten wüste Beschimpfungen („dreckige, schwule Sau“; „Arschficker – gib zu, daß du dich in den Arsch ficken läßt!“) und Demütigungen („Faß die Autotür nicht an, du bist schmutzig“) sowie eine erniedrigende Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl („Wo sind deine Gummischwänze! Und deine Homofilme, die du versteckst“, du bist ein Praterstricher und läßt dich in den Arsch ficken“, „Halt die Pappn, du Scheißer“), in deren Verlauf DD auch gegen die Wand geschleudert wurde.

DD wurde gezwungen eine Niederschrift zu unterfertigen, von der er bis heute nicht weiß, was sie enthält. Die SWBs kündigten an, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Eine Beschwerde ist mangels Zeugen aussichtslos.

Auf Anfrage des ORF teilte der Pressesprecher der Bundespolizeidirektion Wien mit, daß eine Anzeige erfolgt sei, weil sich eine japanische Reisegruppe beschwert habe, daß DD im WC „wichse wie ein Schwein“. Angesichts dessen verstehe er eine allfällige Überreaktion der Beamten. Der Falter und Radio FM 4 berichteten.

In zwei weiteren Fällen klopfen Polizisten unmotiviert Pärchen aus einer Kabine, die dort Sex machten, ohne andere zu stören. Die Betroffenen wurden auf eine Wachstube gebracht, und es wurde eine Niederschrift verfaßt. Diese Männer, inländischer Herkunft, wurden jedoch ansonsten korrekt behandelt.

Schließlich wurde zu mitternächtlicher Stunde ein Mann auf ein Wachzimmer verbracht, weil er sich in einem Wiener Park nicht ausweisen konnte. Nach Aufnahme der Daten entließ ihn der Polizist mit der Bemerkung: „Das kommt jetzt in die Kartei. In Ihrem Interesse“...

Polizist: „Es Schwuchtelbandel!“ Jugendliche unter Druck gesetzt

In IA 3/96 (S. 3) berichteten wir über die Beschwerde eines Mannes (UZ) wegen einer rechtswidrigen Polizeikontrolle. Am

24.05.96 fand in diesem Verfahren die 2. Verhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) statt. Diesmal erschien der berichtigte Beamte mit der Dienstnummer 4313; und leistete sich neuerlich ein starkes Stück. Vor dem Verhandlungssaal bezeichnete er UZ und die beiden Jugendlichen, die sich zum Zeitpunkt der inkriminierten Amtshandlung mit UZ im Auto befanden, seinem Kollegen gegenüber abfällig als „Schwuchtelbande“. Als er bemerkte, daß einer der beiden Jugendlichen diese Bemerkung mithörte, beschimpfte er auch diesen mit „Schwuchtelbande“. Der Jugendliche beschwerte sich beim Verhandlungsleiter, der dies zu Protokoll nahm. Bei ihrer Einvernahme gaben die Jugendlichen an, von dem besagten Polizisten unter Druck gesetzt worden zu sein, damit sie sexuelle Kontakte mit UZ zugeben; er schrie sie an und ging auf sie los...

Wie berichtet (IA 3/96, 3) beantragte UZ nach Einstellung des Strafverfahrens auch die Löschung aller Daten. Das Innenministerium teilte mit, daß im Zentralcomputer (EKIS) keine auskunftspflichtigen Daten gespeichert würden. Zu seinem Pech beauskunftete jedoch die Bundespolizeidirektion Wien, welche Daten dort gespeichert werden. Gegen das Bundesministerium für Inneres wurde nun Beschwerde bei der Datenschutzkommission erhoben...

Kalenderurteil eingelangt: Unkundige „Gerichtskunde“

Im „Kalender-Fall“ (vgl. IA 2/96, 1) ist nun die schriftliche Urteilsausfertigung eingelangt.

Der Urteil lautet auf: „in Wien und im Ausland (Ungarn, Tschechien, Slowakei, Italien und Niederlande)... in nicht näher feststellbarer, jedenfalls häufiger Wiederholung mit einer nicht näher feststellbaren Vielzahl nicht ausforschbarer Personen“ Hand- und Mundverkehr durchgeführt zu haben.

Das Gericht führt selbst aus, daß nicht festgestellt werden kann, „inwieweit die ... 161 Kontakte ... sämtlich auch tatsächlichen Vorgängen entsprechen oder hinsichtlich dieser Gesamtzahl dem Angeklagten teilweise ein Irrtum bei den festgehaltenen Altersangaben unterlaufen ist oder teilweise bloß konstruierte Kalenderaufzeichnungen vorliegen“, meint aber, daß dessenungeachtet eine Vielzahl tatsächlich tatbestandlicher Handlungen wohl schon darunter wären.

Den Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich des Alters seiner Partner schließt das Gericht aus seiner „gleichgeschlechtlichen Neigung“(!).

Die vorgeworfene Handlung mit einem angeblich 13jährigen hielt das Gericht „mangels zusätzlicher Verfahrensergebnisse“ für nicht beweisbar, weil der Jugendliche ja

nicht mehr ausforschbar war. Warum dies nicht auch für die ebenso unbekanntem angeblich 15 – 18jährigen gelten soll, bleibt unerfindlich.

Was die Strafbarkeit im Ausland betrifft, so meint das Gericht, daß „Erhebungen ... im Hinblick auf die diesbezügliche Gerichtskundigkeit nicht erforderlich“ wären.

In der Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof wird detailliert nachgewiesen werden, daß – entgegen der Gerichtskunde – die vorgeworfenen Kontakte mit 15 bis unter 18jährigen Burschen unter den fraglichen Staaten (siehe vorhin) nur in Ungarn strafbar sind.

Phantomurteil bestätigt

Im Phantom-Fall (siehe IA 1/96, 3) hat das OLG Wien am 17.06.96 das Ersturteil vollinhaltlich bestätigt. Die Verurteilung zu 6 Monaten bedingt für Sex mit einem völlig unbekanntem 15jährigen, von dem niemand weiß, ob er wirklich existiert (entgegen der Meldung in IA 2/96, 3, waren sogar Name und Adresse unbekannt), bleibt daher aufrecht. Die Verurteilung erfolgte lediglich für Sex mit „einem ca. 15jährigen“. Näheres unbekannt...

Keine Gnade

Der Justizminister hat es abgelehnt, dem Bundespräsidenten die Begnadigung jenes Mannes vorzuschlagen, der 1995 zu zwei Jahren unbedingt verurteilt worden war, weil er einmal mit einem jungen Mann 10 Wochen vor dessen 18. Geburtstag Sex gehabt hat (siehe IA 1/96, 3). Unser Ersuchen an den Bundespräsidenten, den Justizminister doch noch zur Vorlage des Gnadengesuchs zu bewegen, blieb unbeantwortet. Der Verurteilte hat bereits mehr als die Hälfte der Strafe verbüßt...

Freispruch

Jener Mann, der in ein dubioses Strafverfahren vor dem LG Wels gezogen wurde (vgl. IA 2/96, 3), ist nun infolge widersprüchlicher Aussagen der Jugendlichen freigesprochen worden. Es geschehen noch Zeichen und Wunder. Doch Wels liegt eben doch westlicher als Wien...

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 11. Juli 1996

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unten Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitee LAMBDA.

RECHTSKOMITEE LAMBDA

KURATORIUM

NRAbg. Mag. Thomas Barmüller,
Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Prof. für römisches und antikes Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

LAAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, LIF

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ

NRAbg. Dr. Elisabeth Hlavac, MEP, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien;

NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

NRAbg. a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Günther Tolar, TV-Showmaster.

Mit Auto des Partners gefahren: 2 Monate Haft

VV ist mit dem Auto seines Lebensgefährten gefahren, ohne diesen um Erlaubnis zu fragen. Zwischen Ehepartnern und heterosexuellen Lebensgefährten keine Angelegenheit für die Polizei und das Strafgericht. Doch VV lebt in einer homosexuellen Partnerschaft. Daher: 6 Monate unbedingter Freiheitsstrafe (LG Leoben); im Berufungsweg „freundlicherweise“ reduziert auf 2 Monate unbedingt (OLG Graz)! Ein Fall, der nach Begnadigung schreit wie kaum einer...

Die AIDS-Hilfen Österreichs

AIDS-Hilfe Kärnten

8.-Mai-Straße 19
9020 Klagenfurt
☎ 0463/ 55 1 28

AIDS-Hilfe Oberösterreich

Langgasse 12
4020 Linz
☎ 0732/ 21 70

AIDS-Hilfe Salzburg

Saint-Julien-Straße 31/4
5020 Salzburg
☎ 0662/ 88 14 88

**Alle unsere
Angebote
sind
anonym und
kostenlos**

AIDS-Informations- Zentrale Austria

Lenaugasse 17/2/3/27
1080 Wien
☎ 0222/ 402 23 53



Telephonische und
persönliche Beratung



Informationsmaterial für
homo- und bisexuelle
Männer und Frauen,
Safer-Sex-Plakate usw.



Coming-out-Beratung



HIV-Antikörper-Test



Soziale Betreuung
und psychosoziale
Begleitung für Betroffene
z.B. Gesprächsgruppen,
Rechtsberatung



Informations-
veranstaltungen nach
Vereinbarung

Steirische AIDS-Hilfe

Schmiedgasse 38
8010 Graz
☎ 0316/ 81 50 50

AIDS-Hilfe Tirol

Bruneckerstraße 8
6020 Innsbruck
☎ 0512/ 56 36 21

AIDS-Hilfe Vorarlberg

Neugasse 5
6900 Bregenz
☎ 05574/ 46 5 26

AIDS-Hilfe Wien

Wickenburggasse 14
1080 Wien
☎ 0222/ 408 61 86

Bei der AIZA gibt es:

Alles über HIV/AIDS: Broschüren aus Österreich,
Deutschland und der Schweiz, Video- und Poster-Archiv,
Bibliothek, Zeitungsarchiv (APA-News), Studien, Fach-
Magazine und -Literatur